

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag
 - Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008
 - Beschlüsse des Kreistages
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900 zwecks Eintragung von Leitungsrechten, Gemarkung Stöben
 - Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (GVBl. S. 2470) Vorhaben in den Gemarkungen Crossen und Neuengönna
 - Zweckverband JenaWasser – Öffentliche Bekanntmachung

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 12.12.2007, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 18. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 43 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Umweltpreise des Saale-Holzland-Kreises 2007
2. Verpflichtung des Herrn Karl-Heinz Stellmach als Kreistagsmitglied
3. Berichterstattung der Geschäftsführung der ARGE SGB II im SHK
4. Nahverkehrsplanung des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2008–2012
 - 4.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Nahverkehrsplanung
 - 4.2. Beschlussfassung zum Nahverkehrsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2008–2012
5. Ermittlung der Voraussetzungen für einen Beitritt des -Landkreises zum Verbundtarif Mittelthüringen – Beauftragung des Landrates
6. Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008
7. Antrag der SPD-Fraktion zum Aufbau eines Frühwarnsystems, welches zur Prävention von Vernachlässigung von Kindeswohlgefährdung im Säuglings- und Kleinkindalter dient
8. Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte

9. Antrag der SPD-Fraktion zur Ausgestaltung des Brand- und Katastrophenschutzes
10. Antrag der FDP-Fraktion zur Beseitigung der Sondermüllablagerungen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der KIM Hermsdorfer Kreuz, Gemarkung Eineborn, Flur 3
11. Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern
12. Beteiligungsbericht des Saale-Holzland-Kreises an Unternehmen des privaten Rechts nach § 75 a Thüringer Kommunalordnung für das Geschäftsjahr 2006
 - 12.1. AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH
 - 12.2. JES Verkehrsgesellschaft mbH
 - 12.3. Rehabilitations-Zentrum Stadtroda gGmbH
 - 12.4. Technologie- und Innovationspark Jena GmbH
 - 12.5. Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina GmbH
 - 12.6. Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH
13. Information zum Stand der Nachnutzung von kreiseigenen Liegenschaften, die im Rahmen der 4. Schulnetzplanung freigezogen wurden bzw. im Jahr 2009 frei werden
14. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung des Kreistages vom 26.09.2007
15. Anfragen
16. Informationen

Zu Beginn der Kreistagssitzung zeichnete der Landrat Herrn Wolfram Voigt aus Willschütz, Frau Irina Baumann aus Bobeck sowie die Familien Larws und Fiedler aus Lindig mit einem Umweltpreis des Saale-Holzland-Kreises 2007 aus.

Anschließend verpflichtete Herr Landrat Heller gemäß § 103 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung Herrn Karl-Heinz Stellmach aus Eisenberg auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten als Kreistagsmitglied durch Handschlag.

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 307-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für die Geschäftsführerin der ARGE SGB II im SHK, Frau Liebau, zu TOP 3.

Beschluss K 308-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt Rederecht für den Vertreter der ISUP GmbH Dresden, Herrn Gerber, zu TOP 4. und den Geschäftsführer der JES Verkehrsgesellschaft mbH, Herrn Luksch, zu TOP 4. und 5.

Beschluss K 309-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

1. Der Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion K 01-18/07 wird zur Beratung in den Beirat der JES Verkehrsgesellschaft mbH verwiesen.
2. Der Vorsitzende des Beirates der JES Verkehrsgesellschaft mbH wird bis Mitte des Jahres 2008 beauftragt, den Kreistag vom Beratungsergebnis unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse zur Einführung von alternativen Beförderungsformen im Saale-Holzland-Kreis in Kenntnis zu setzen und eine Beschlussempfehlung zur weiteren Vorgehensweise zu unterbreiten.
3. Der Beirat der JES Verkehrsgesellschaft mbH wird beauftragt zu prüfen, ob im Saale-Holzland-Kreis die Möglichkeit zum Einsatz eines Diskobusses besteht.

Beschluss K 310-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt den Nahverkehrsplan des Saale-Holzland-Kreises für die Jahre 2008 bis 2012.

Beschluss K 311-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beauftragt den Landrat, die notwendigen Voraussetzungen für einen Beitritt des Landkreises zum Verbundtarif Mittelthüringen zu prüfen und das Prüfergebnis dem Beirat der JES Verkehrsgesellschaft mbH, dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen zuzuleiten.

Beschluss K 312-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich aller Anlagen.

Beschluss K 313-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2008 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.

Beschluss K 314-18/07

Auf Antrag von Frau Roemer beschließt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in eine kurze Auszeit während des Tagesordnungspunktes 7. einzutreten.

Beschluss K 315-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf Antrag des Herrn Nette den „Abbruch der Debatte“ zu Tagesordnungspunkt 7.

Beschluss K 316-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beauftragt den Jugendhilfeausschuss in Begleitung des Jugendamtes herauszufinden, mit welchen Maßnahmen es möglich ist, die bestehende Lücke im System bezüglich des frühkindlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu schließen und damit ein Frühwarnsystem zu installieren. Im nächsten Kreistag ist entsprechend Bericht zu erstatten bzw. – wenn möglich – ein Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

Beschluss K 317-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte wie folgt zu ändern: In Nr. 2 Satz 1, Nr.3 Satz 4, Nr.4 Satz 1 und 5, Nr. 6 Satz 1 von Abschnitt I – Allgemeine Bedingungen, in Nr. 1 Satz 1 von Abschnitt II – Benutzungspflichten und in Nr.4 (Befreiung von Entgelten) Satz 4 von Abschnitt IV – Entgelterhebung wird das Wort „Schulverwaltungs- und Kulturamt“ durch das Wort „Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ ersetzt.

Beschluss K 318-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss auf Antrag des Landrates, sich nicht mit dem Beschlussvorschlag K 07-18/07 zu befassen.

Beschluss K 319-18/07

Auf der Grundlage der §§ 114, 115 in Verbindung mit § 81 Absatz 3 und 4 ThürKO bestellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises

Frau Sabine Kallus mit Wirkung vom 01.04.2000,

Frau Ute Thümmel mit Wirkung vom 01.01.2007 sowie

Herrn Thomas Fiegel mit Wirkung vom 01.05.2007

als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland-Kreises.

Beschluss K 320-18/07

Auf der Grundlage der §§ 114, 115 in Verbindung mit § 81 Absatz 3 und 4 ThürKO beruft der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises

Frau Hannelore Dernbach,

Frau Birgit Günther sowie

Frau Annekatriin Vetter

als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Saale-Holzland-Kreises ab.

Beschluss K 321-18/07

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die geänderte Niederschrift seiner 17. Sitzung vom 26.09.2007.

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 vom 15.01.2008

(Beschlüsse des Kreistages K 312-18/07; K 313-18/07 vom 12.12.2007)

Aufgrund des § 55 i. V. mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	72.995.200 €
in den Ausgaben mit	72.995.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	7.601.400 €
in den Ausgaben mit	7.601.400 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

Kredite für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

2.571.000 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **35,18 %** festgesetzt.

Das Umlagesoll der Kreisumlage beträgt **18.737.000 €.**

Die Kreisumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Kommunen Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft werden Kassenkredite in Höhe von

500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am 12.12.2007 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Eisenberg, den 15.01.2008
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Vorstehende Fassung der Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.01.2008 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118, 123 Thüringer Kommunalordnung und § 28 Abs. 4 Thüringer Finanz- ausgleichsgesetz

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.500.000,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung),
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.571.000,00 € sowie
3. die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 18.737.000,00 € und einem Hebesatz in Höhe von 35,18 vom Hundert (§ 4 der Haushaltssatzung)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 29. Januar 2008 bis 15. Februar 2008 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 4, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf folgendem Grundstück in der **Gemarkung Stöben** laufenden Leitungen bzw. Anlagen der Antrag zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
7	64/6	Stöben	107	Trinkwasserleitung/ Armaturen

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom **28.01. 2008 bis 22.02. 2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung nach Abkühlung in das Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe in der Gemarkung Neuengönna, Flur 1, Flurstücke 41 und 39/1 in einem Umfang von 11 m³/d gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (GVBl. S. 2470) vor.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung nach Abkühlung in das Grundwasser mittels Entnahme- und Schluckbrunnen in einem Umfang von 11 m³/d in der Gemarkung Neuengönna, Flur 1, Flurstücke 41 und 39/1 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/Untere Wasserbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 10.12.2007



Schirmer
Amtsleiter



Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

■ Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung nach Abkühlung in das Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpe in der Gemarkung Crossen, Flur 3, Flurstück 25/107 in einem Umfang von 30 m³/d gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (GVBl. S. 2470) vor.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung nach Abkühlung in das Grundwasser mittels Entnahme- und Schluckbrunnen in einem Umfang von 30 m³/d in der Gemarkung Crossen, Flur 3, Flurstück 25/107, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 11.12.2007



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 1/2008 ist am 9. Januar 2008 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 93. und 94. Verbandsversammlung, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen: 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung, 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung sowie Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr für Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Tourenplan Fäkalienentsorgung für die Stadt Blankenhain, Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG und die Wasser- und Abwassergebührenübersicht ab 2008.

JenaWasser

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 25.02.2008

Redaktionsschluss dafür: 09.02.2008